

Zur kommunalen Haftung auf naturnahen Spielräumen

Einleitend allgemein zur Verkehrssicherungspflicht:

Die Verkehrssicherungspflicht leitet sich daraus her, dass grundsätzlich in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens für jedermann die allgemeine Rechtspflicht besteht, Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Sie beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenquelle andauern lässt. (ständige Rechtsprechung des BGH, siehe z.B. NJW 2013, 48)

Der folgende Text ist der Veröffentlichung „Naturerfahrungsräume“ von Hans-Joachim Schemel entnommen: Heft 19 der Reihe „Angewandte Landschaftsökologie“, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 328 – 330 (ISBN 3-89624-315-2)

„Manche Gemeinden, die vor der Frage stehen, ob sie einen Naturerfahrungsraum einrichten sollen, fürchten Kosten, die eventuell aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht auf sie zukommen könnten. Warum diese Sorge unbegründet ist, soll im folgenden erläutert werden.

Der Arbeitskreis "Spielen in der Stadt" der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag hat sich zur Notwendigkeit von Naturerfahrung in der Stadt mit knapper Erwähnung der Versicherungsproblematik wie folgt geäußert (Faltblatt, 1996): "Aufbauend auf derzeitigen Tendenzen in der Entwicklung der Kinder, die durch anregungsarme Außenräume vermehrt ein Defizit in der Grob- und Feinmotorik aufweisen, hat es sich der Arbeitskreis zum Ziel gesetzt, Kindern und Jugendlichen Freiräume zur Verfügung zu stellen, in denen die Naturerfahrung auf unterschiedlichste Art möglich ist. Neben den klassischen Räumen der Spielplätze sind dies Brachgelände, Gräben, Waldstücke etc. Dabei werden auch Risiken bewusst in Kauf genommen, und dies zunehmend mehr mit Zustimmung der früher sehr zur Übervorsicht neigenden Versicherungsträger."

Noch vor 20 oder 30 Jahren wuchsen Kinder und Jugendliche in Räumen auf, die in erheblichem Maße frei, ungestaltet bzw. naturbelassen waren. Sie "entdeckten" ihren Spiel- und Bewegungsraum, lernten frühzeitig Gefahren abschätzen: vielleicht, indem sie durch Missachtung gebotener Vorsicht an eigenem Leibe spürten, dass Unaufmerksamkeit schmerzhaft Folgen haben kann. Das Verhalten konnte sich also einer gegebenen, unregelmäßigen und "spannenden" Situation anpassen, z.B. in verwilderten Gärten, in wild wuchernden Baulücken, auf Brachflächen mit Steinhäufen und Erdmulden.

Heute ist das anders, zumindest in öffentlichen Bereichen. Die "wilden Flächen" sind inzwischen einer dichten Bebauung, gestalteten Anlagen und dem Straßenverkehr gewichen. Statt dessen wurden künstliche Spielplätze geschaffen, die nach strengen

Sicherheitsmaßstäben gestaltet sind und oftmals in ihrer Monotonie jeglichen Charakter von "Abenteuer" eingebüßt haben. Das bautechnisch "einfach Machbare" und das DIN-gerechte Gerät beherrschen diese Spielorte. Sie werden vielfach wegen ihrer langweiligen Ausstattung von Kindern und Jugendlichen gemieden. Die Risikokompetenz der Kinder schwindet.

Die Frage, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Spielräume zu stellen sind, muss auf der Grundlage des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beantwortet werden. Danach unterliegen die Kommunen einer allgemeinen Versicherungspflicht. Wenn die Träger bestimmter Flächen diese zu spielerischer Benutzung freigeben, dann müssen bestimmte Gefahren vermieden werden: sog. **versteckte Gefahren**, die die Kinder nicht erkennen können, und die über ihren eigenen Sicherheitsinstinkt hinausgehen. Um zu beurteilen, was als "versteckte Gefahr" einzustufen ist, werden Erfahrungen ausgewertet, die z.B. auch in das Normenwerk Spielplätze/Spielgeräte eingeflossen sind.

Im Hinblick auf die Haftpflicht ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen konventionellen, mit Geräten ausgestatteten Spielplätzen und naturnahen Spielräumen. Technische Geräte bergen immer dann "versteckte Gefahren", wenn sie nicht ausreichend gewartet sind. So etwa ist die Gemeinde dafür haftbar zu machen, wenn aufgrund eines Gerätedefekts, auf das sich der Nutzer dieses Geräts nicht einstellen kann ("versteckte Gefahr"), ein Unglück passiert. Auf naturnahen Flächen (z.B. im Wald) ohne vom Menschen hergestellte Geräte kommen solche versteckten Gefahren nicht vor. So etwa gelten dürre oder abgestorbene Äste an einem Baum, auf das ein Kind klettert, nicht als "versteckte Gefahr". Beim Klettern auf Bäume übt sich das Kind im Umgang mit natürlichen Risiken, es gewinnt an "Risikokompetenz". Für solche natürlichen Risiken muss die Gemeinde nicht haften (genauere Hinweise siehe das am Schluss erwähnte Merkblatt).

Auch auf konventionellen, mit Geräten ausgestatteten Spielplätzen werden oft bestehende Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, Risiken zuzulassen, weil man fälschlicher Weise meint, sonst für Unfälle haftbar gemacht zu werden. Dass sinnvoll begrenzte Risiken erwünscht sind, geht aus folgendem Zitat (aus DIN 18034, Abschnitt 5.1) hervor: "Sicherheitsmaßnahmen sind zusammen mit der Forderung zu sehen, dass Spielflächen, abgestuft nach Altersgruppen, vor allem auch eine erzieherische Funktion ausüben. Freude am Abenteuer und Bestehen eines Risikos als Bestandteil des Spielwertes sind im Rahmen kalkulierter spielerisch-sportlicher Betätigung erwünscht. Für Kinder nicht erkennbare Gefahren sind zu vermeiden."

In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.4.1978 (VI ZR 194/76 - NIW 1978, S. 1626) anlässlich eines schweren Unfalls auf einem Abenteuerspielplatz einen Schmerzensgeldanspruch abgewiesen. Zur Begründung vertrat das Karlsruher Gericht die Auffassung, ein solcher Spielplatz sollte in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen des Risikos vermitteln. Aus moderner pädagogischer Sicht könnten sich seine Benutzer auf diese Weise frühzeitig auf die Gefahren des Lebens einstellen. Dieser Zweck in der Persönlichkeitsentwicklung werde vereitelt, wenn die Jugendlichen auf dem Abenteuer-Spielplatz nur leicht zu beherrschende Geräte vorfinden. Ein Spielplatz müsse Ersatz für das Spielen in der freien Natur bieten und könne deshalb kein vollständig behütetes Milieu darstellen.

Zu den grundsätzlichen Regeln der Haftpflicht äußert sich der bekannte Versicherungsexperte Dr. Georg AGDE wie folgt: "Soweit nach Unfällen, die auf Versäumnis zurückgehen, Schadensersatz zu leisten ist, ist die Absicherung durch Haftpflichtversicherungen möglich und üblich.

Im kommunalen Bereich sind Spielbereiche aller Art durch pauschale Rahmenverträge haftpflichtversichert. Eine Anmeldepflicht bei neuen oder geänderten Anlagen besteht nicht. Die Bediensteten des Trägers sowie ehrenamtlich beauftragte Helfer sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Rückgriffe gegen diesen Personenkreis sind vertraglich ausgeschlossen. Haftpflichtversicherungen können keine Auflagen für die Einzelgestaltung von Spielräumen machen. Eine Verpflichtung zur Änderung eines Zustandes kann dann entstehen, wenn sich durch einen Unfall eine gefährliche Unfallquelle mit Wiederholungsgefahr herausstellt." (AGDE 1996)

Das Risiko der Kommunen, als Verantwortliche für sog. Sportgelegenheiten oder naturnahe Spielräume wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen zu werden und Schadensersatz leisten zu müssen, ist - ebenso wie das Haftungsrisiko, das sich aus der Trägerschaft eines herkömmlichen Spiel- und Sportplatzes oder einer sonstigen kommunalen Einrichtung ergibt - im Rahmen des von den Kommunalversicherern gebotenen Haftpflichtversicherungsschutzes abgesichert. Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die Haftpflicht der Kommune, sondern auch die persönliche Haftpflicht aller Bediensteten, soweit sie dienstlich für die versicherte Kommune tätig geworden sind. Er ist lediglich bei vorsätzlichem Handeln ausgeschlossen.

Im Falle von naturnahen Spielräumen (z.B. Brachen) ohne Spielgeräte entfallen durch technische Mängel verursachte "versteckte Gefahren" (z.B. nicht erkennbare Gefahren, die aufgrund mangelnder Wartung auftreten wie etwa eine Schaukel, die abbricht). Wie das Beispiel Oppenheim (Kap. 2.3.1) zeigt, ist es hilfreich, wenn die Eltern offiziell auf die Andersartigkeit naturnaher Spielräume und auf die damit verbundenen, ganz undramatischen "Risiken" hingewiesen werden."

Literaturhinweis: Das Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz) hat ein **Merkblatt** herausgegeben: Kinderfreundliche Umwelt - Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume, 2001 (Autoren: Agde, Degünther, Hünnekes, Nedbalek)